

## **6. Tätigkeitsbericht**

**der**

**Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005  
vom 27. Juni 2005**

**- Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012 –**

## **I. Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27.06.2005 (im Folgenden: Anti-Folter Verordnung) wurde am 30.07.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30.07.2005, L 200/1 ff). In Kraft trat die Anti-Folter Verordnung am 30.07.2006 und stellt unmittelbar geltendes Recht dar. Sie regelt den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Zuletzt geändert wurde die Verordnung durch die Durchführungsverordnung (EU) 1352/2011 der Kommission vom 20.12.2011, die am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 21.12.2011 in Kraft trat (Abl. EU vom 21.12.2011, L 338/31 ff.). Mit dieser Durchführungsverordnung wurden die Güteranhänge II und III erweitert. Anhang II der Anti-Folter Verordnung wurde um weitere am Körper getragene Elektroschockgeräte, wie Elektroschock-Schellen und Manschetten, erweitert. Anhang III der Anti-Folter Verordnung wurde um bestimmte Arzneistoffe und Zubereitungen erweitert, die für die Hinrichtung von Menschen eingesetzt werden können. Ziel dieser Erweiterung ist es, Ausfuhren zu verhindern, die tatsächlich einen Beitrag zur Vollstreckung der Todesstrafe in der Form der Verabreichung tödlicher Injektionen leisten können.

## **II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen**

Zuständig für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen ist, sofern der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gehört.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 eingegangenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Güter des Anhangs III der Verordnung dadurch geprägt sind, dass sie in der Regel für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden. Im Berichtszeitraum wurden drei Ausfuhranträge ablehnend beschieden.

Genehmigt wurden Ausfuhren von Hand- und Fußfesseln (Ziffer 1.2) sowie Ausbringungs-ausrüstungen für handlungsunfähig machende Substanzen (Ziffer 3.1), wenn eine Endverwendung unter anerkannten Menschenrechtsstandards, ein Einsatz im Rahmen von VN-Missionen oder die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel nachgewiesen wurde. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2) und Oleoresin capsicum (Ziffer 3.3) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt. Die in Ziffer 4.1 erfassten Arzneistoffe und Zubereitungen, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, kommen in der Regel bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Deren Genehmigung erfolgte grundsätzlich nur dann, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel nachgewiesen wurde.

Die Darstellung erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 der Anti-Folter Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage

**Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen**

Zeitraum: 01.01. - 31.12.2012

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1	Zwangsstühle und Fesselungsbretter	Schweiz	1**
1.2	Hand- und Fußfesseln, Fesselketten	Israel	1
		Peru	1
		Schweiz	2 (davon 1**)
		Vereinigte Staaten	8
2.1	Tragbare Elektroschockgeräte	Schweiz	1
3.1	Ausbringungsgeräte einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz	Afghanistan	2*
		Andorra	5
		Bosnien-Herzegowina	1
		Japan	7
		Kroatien	6 (davon 2**)
		Namibia	2
		Neukaledonien	1
		Schweiz	13
		Südafrika	5 (davon 1**)
		Timor-Leste	1*
		Tansania	1
3.2	Pelargonsäurevanillylamid	Australien	5
		Brasilien	8
		Indien	2
		Indonesien	7
		Israel	1
		Japan	1
		Jordanien	1
		Pakistan	1
		Republik Korea	1
		Russland	1
		Schweiz	9
		Singapur	3
		Südafrika	4
		Taiwan	1
		Thailand	1
		Türkei	1
Vereinigte Staaten	2		
VR China	2		

\*  
\*\*

Empfänger: Vereinte Nationen  
Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
3.3	Oleoresin capsicum (OC)	Japan	1
		Kroatien	3 (davon 2 <sup>**</sup> )
		Russland	2
		Schweiz	1
		Singapur	1
		Südafrika	1 <sup>**</sup>
		Vereinigte Staaten	2
4.1	Arzneistoffe und Zubereitungen, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können	Ägypten	4
		Argentinien	2
		Äthiopien	1
		Australien	8
		Brasilien	1
		Indonesien	1
		Iran	1
		Jordanien	1
		Kanada	6
		Kenia	3
		Kolumbien	1
		Kuba	1
		Macao	1
		Malaysia	1
		Marokko	1
		Mexiko	3
		Neuseeland	4
		Nigeria	1
		Norwegen	2
		Pakistan	1
		Papua-Neuguinea	1
		Peru	2
		Republik Korea	1
		Sambia	1
		Schweiz	7
		Singapur	1
		Südafrika	1
		Suriname	1
Swasiland	1		
Türkei	5		
Vereinigte Arabische Emirate	1		

\*  
\*\*

Empfänger: Vereinte Nationen  
Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III

<b>Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang III</b>			
<b>Positionsnummer des Anhangs III</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Land</b>	<b>Anzahl der Ablehnungen</b>
1.2	Hand- und Fußfesseln	Afghanistan	1
		Nigeria	1
3.1.	Ausbringungsgeräte einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz	Oman	1

\*  
\*\*

Empfänger: Vereinte Nationen  
Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III